

**A N F R A G E** von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Benedikt Gschwind (SP Zürich) und Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)

betreffend Verfahren nach durch Organisationen begleiteten Suiziden

---

Im Unterschied zu gewöhnlichen Suiziden muss bei von Organisationen begleiteten Suiziden nicht von vornherein sicherheitshalber angenommen werden, es könnte sich dabei eventuell um ein Tötungsdelikt handeln.

Deshalb stellt sich die Frage, ob es angemessen ist, auch bei solchen Suiziden regelmässig dasselbe aufwändige Verfahren durchzuführen, das bei einsamen Suiziden unerlässlich ist.

Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob der Aufwand, der dem Staat durch seine Abklärungen in Fällen begleiteter Suizide erwächst, nicht nach dem Verursacherprinzip jeweils vom Nachlass der verstorbenen Personen getragen werden sollte.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele durch Organisationen begleitete Suizide sind in den letzten zehn Jahren von zürcherischen Behörden verzeichnet und untersucht worden?
2. In wie vielen dieser Fälle hat sich auf Grund der Ermittlungen der zürcherischen Behörden die Notwendigkeit ergeben, ein eigentliches Strafverfahren zu eröffnen?
3. In wie vielen dieser Fälle sind von den zürcherischen Behörden Obduktionen und weitergehende Untersuchungen (beispielsweise Gehirnschnitt-Untersuchungen) angeordnet worden? Welches waren dabei die erteilten Abklärungs-Aufträge? Welches waren die Ergebnisse dieser Untersuchungen und welche Kosten wurden dem Staat dadurch verursacht?
4. Was hält der Regierungsrat von einer Vereinfachung des Verfahrens bei von Organisationen begleiteten Suiziden im Sinne der Vorschläge des St.Galler Rechtsanwalts Dr. Frank Th. Petermann („Aktuelle Juristische Praxis“, September 2004, Entwurf eines Suizid-Präventions-Gesetzes, Art. 15 und 16)? Wenn er den Vorschlag Petermann als nicht geeignet betrachtet, welche einzelnen Gründe sprechen gegen diesen Vorschlag?
5. Im Kanton St.Gallen gehen die Kosten der Leichenschau bei aussergewöhnlichen Todesfällen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen, sofern nicht die Regeln der Strafprozessordnung vorgehen. Wäre es nicht sinnvoll, eine solche Regelung auch für den Kanton Zürich festzulegen? Wenn nein, warum nicht?

Julia Gerber Rüegg  
Benedikt Gschwind  
Gabriela Winkler